Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 347: Wolbecker Straße / Umgehungsstraße / Lütkenbecker Weg / Dortmund-Ems-Kanal

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Auf der Fläche für die Landwirtschaft können Bauvorhaben im Einzelfall ausnahmsweise nur dann zugelassen werden, wenn:

   a) sie landwirtschaftliche Zwecken dienen, in baulichem Zusammenhang mit einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden stehen und wenn ihre Errichtung notwendig ist, um die Fortführung des Betriebes zu sichern.

   b) ein zulässigerweise errichtetes Gebäude durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstört wurde und alsbald ein vergleichbares neues Gebäude an gleicher Stelle errichtet wird,

   c) ein zulässigerweise errichtetes Gebäude modernisiert oder geringfügig bis maximal 10 % seiner Grundfläche erweitert wird.

2. Die erforderlichen Einstellplätze für den Hotelneubau auf dem Grundstück Wolbecker Straße 154 sind in einer Tiefgarage innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unterzubringen.

3. In den mit Fußnote 1) gekennzeichneten SO-Gebieten ist das jeweils als Höchstgrenze festgesetzte Geschoss nur im ausgebauten Dachraum zulässig.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe